Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 Ausgegeben Danzig, den 17. August 1937

Tag Inhalt: Seite

149

Verordnung

betreffend den Übergang von Hypotheken auf inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkredit-Institute.

Vom 29. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 30, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Verlängerung dieses Gesetzes aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die im Grundbuche eines im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Grundstückes für ein ausländisches Bodenkredit-Institut eingetragen sind, sind auf ein inländisches unter staatlicher Aufsicht stehendes Bodenkredit-Institut umzuschreiben, sofern dieses die Umschreibung beantragt und der gemäß § 29 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 in der für Danzig geltenden Fassung bestellte Treuhänder bescheinigt, daß der Übergang des dinglichen Rechts nebst der etwa ihm zugrundeliegenden Forderung auf das inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkredit-Institut vereinbart ist und daß das Recht in das gemäß § 22 des Hypothekenbankgesetzes zu führende Register dieses Bodenkredit-Instituts eingetragen ist.

Soweit bisher die Briefbildung ausgeschlossen war, ist bei der Umschreibung ein Hypothekenbrief zu bilden.

§ 2

Der § 2 Absatz 1 der Zweiten Verordnung vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 21) zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617, 646) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935 (G.Bl. S. 797), 13. September 1935 (G.Bl. S. 991, 1000) und 27. Januar 1936 (G.Bl. S. 51) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Umstellung des dinglichen Rechts auf Gulden gleichzeitig mit der Umschreibung auf das inländische Bodenkredit-Institut zu erfolgen hat.

§ 3

Soweit die in § 1 bezeichneten dinglichen Rechte infolge planmäßiger Tilgung oder infolge Teilrückzahlungen Eigentümergrundschulden geworden sind, sind sie auf Antrag des inländischen Bodenkredit-Instituts im Grundbuch zu löschen, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind oder sofern nicht der Grundstückseigentümer innerhalb einer ihm vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist die Umschreibung auf sich oder einen Dritten beantragt.

Für den umzuschreibenden Teil der Post ist von Amts wegen ein Teilbrief zu bilden.

§ 4

Alle auf Grund der §§ 2 und 3 einzutragenden Beträge sind, soweit sie dem inländischen Bodenkredit-Institut zustehen, auf volle 10 G nach oben, die verbleibenden Beträge auf volle 10 G nach unten abzurunden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 8. 1937.)

§ 5

(1) Für Tilgungshypotheken mit gleichbleibenden Jahresleistungen sind von dem für den 31. Dezember 1936 errechneten Restkapital neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen. Zinsen und Tilgungsbeiträge sind vom 1. Januar 1937 ab in vierteljährlichen Nachtragsraten für das Kalendervierteljahr am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten. Die Zinsen sind, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen sind auf Antrag im Grundbuch zu vermerken.

§ 6

Vereinbarungen eines im Auslande gelegenen Gerichtsstandes oder Erfüllungsortes, die mit dem früheren Gläubiger getroffen waren, treten außer Kraft; Erfüllungsort ist Danzig.

§ 7

Ist der jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so gilt die Unterwerfung auch für die sich aus dieser Verordnung ergebenden Abänderungen, ohne daß dies im Grundbuch oder der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt zu werden braucht.

§ 8

Die auf Grund dieser Verordnung gestellten Anträge bedürfen nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgesehenen Form.

§ 9

Die nach § 1 abzugebende Erklärung ist stempelfrei. Für die auf Grund dieser Verordnung vorzunehmenden Eintragungen im Grundbuch werden Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[05] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

150

Fünfte Verordnung

über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens.

Vom 29. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a), sowie des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617, 646) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Dem § 2 d der Verordnung vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617, 646) — eingefügt durch die Dritte Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 13. September 1935 (G. Bl. S. 991, 1000) — werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie die ihnen zu Grunde liegende Forderungen, deren Schuldner gemäß § 11 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) verlangt haben, daß die Gesetze eines anderen Staates Anwendung finden, gilt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich Danziger Recht. Die Schuldner dieser Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten können sich auf ausländisches Recht nicht mehr berufen.

(3) Die Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen des betreffenden ausländischen Rechtes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleiben bestehen, jedoch ist die Rückzahlung in Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen eines ausländischen Kreditinstituts ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 in ihrer gegenwärtigen Fassung unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen.

Danzig, den 29. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12^{05} Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

151 **Bekanntmachung**

der neuen Fassung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens.

Vom 12. August 1937.

Auf Grund des Art. III der Fünften Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 29. Juli 1937 (G.Bl. S. 478) wird die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) in der Anlage neu bekanntgemacht.

Danzig, den 12. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12^{05} Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung

über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens.

Vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617).

Vom 12. August 1937 (G.Bl. S. 479).

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1 (früher § 1)

Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, auch wenn sie auf Goldgulden lauten oder mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen sind, können von dem Schuldner mit befreiender Wirkung in Gulden gemäß der Verordnung zur Änderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 getilgt werden. Der Gläubiger hat auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und andere auf Gulden oder Goldgulden lautende dingliche Rechte und die ihnen etwa zu Grunde liegenden persönlichen Forderungen entsprechend, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt. Eine für die persönliche Forderung vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel steht der Anwendung der Vorschrift des Satz 1 und des Abs. 1 nicht entgegen.

§ 2 (früher § 2)

Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute, die nach Wahl des Inhabers in ausländischer Währung oder Gulden verzinsliche und rückzahlbare Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, sowie die ausgegebenen Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen werden auf Gulden gemäß der Verordnung zur Änderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 umgestellt. Die Umrechnung erfolgt für feste Währungen und für Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. Mai 1935 geltenden Münzparität, bei anderen Währungen nach dem letzten amtlichen Mittekurs der Danziger Börse vor dem 1. Mai 1935 für die betreffende ausländische Währung. Im übrigen gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

Absatz 1 Satz 1 gilt für andere Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und andere dingliche Rechte in ausländischer Währung oder in „Goldmark" und die ihnen etwa zu Grunde liegenden Forderungen entsprechend. Für die Umrechnung gilt Abs. 1 Satz 2.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn

a) die persönliche Forderung mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen ist oder

b) eine in ausländischer Währung zahlbare persönliche Schuld durch eine Hypothek oder Grundschuld in anderer Währung, insbesondere in Gulden, gesichert ist. Die Umrechnung erfolgt im Falle zu b) nach den für das persönliche Schuldverhältnis maßgebenden Bestimmungen des § 2.

§ 3 (früher § 2 a)

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 sowie 2 finden auch auf solche vor dem 2. Mai 1935 abgeschlossene Verträge Anwendung, in denen sich die Beteiligten zur Bestellung von Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken oder anderen dinglichen Rechten in Gulden, Goldgulden oder ausländischen Währungen verpflichtet haben oder bei denen für die persönliche Forderung eine Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art vereinbart ist. Die Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek usw. wird durch die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 (früher 2 a) nicht berührt.

§ 4 (früher § 2 b)

Die sich aus den §§ 1 Abs. 2 sowie 2 ergebenden Rechtsfolgen bedürfen zu ihrer grundbuchlichen Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von dem Grundstückseigentümer oder von dem Gläubiger beantragt wird. Wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so kann die Eintragung ohne Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes erfolgen; das Grundbuchamt soll jedoch in diesem Falle zwecks Eintragung des gemäß § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Berichtigungsvermerks den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anhalten.

§ 5 (früher § 2 c)

Soweit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Eintragungen von Hypotheken, Grundschulden in das Grundbuch oder Schiffshypotheken in das Schiffsregister in Goldgulden oder ausländischer Währung ohne Berücksichtigung der Verordnung erfolgt sind, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 sowie 2 auch auf diese Rechtsverhältnisse Anwendung.

§ 6 (früher § 2 d)

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2, 3 bis 5 (früher 2 a bis 2 c) finden auf die dort bezeichneten Rechtsverhältnisse Anwendung, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen ist oder, soweit es sich um ein Schiffspfandrecht handelt, das belastete Schiff in ein Schiffsregister Danziger Gerichte eingetragen ist.

Für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen, deren Schuldner gemäß § 11 des zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (G.Bl. S. 285) verlangt haben, daß die Gesetze eines anderen Staates Anwendung finden, gilt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich Danziger Recht. Die Schuldner dieser Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten können sich auf ausländisches Recht nicht mehr berufen.

Die Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen des betreffenden ausländischen Rechtes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleiben bestehen, jedoch ist die Rückzahlung in Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen eines ausländischen Kreditinstituts ausgeschlossen.

§ 7 (früher § 3)

Die vorstehenden Vorschriften finden auf folgende im Auslande begebene Schuldverschreibungen:

1. auf die 7prozentige Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925,
2. auf die 6½prozentige Staats-(Tabakmonopol)Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927,
3. auf die 6½prozentige Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927,
4. auf die 7prozentige Anleihe der Danziger Elektr. Straßenbahn-Akt. Ges. von 1928,
5. auf die 6prozentige Zündwarenmonopol-Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1930

und die zu ihrer Sicherung bestellten dinglichen Rechte keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die im Artikel 194 des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vom 24. Oktober 1921 erwähnten Rechtsgeschäfte.

§ 8 (früher § 4)

Die Verordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 749) und der Verordnung vom 13. November 1931 (G. Bl. S. 788) wird aufgehoben.

§ 9 (früher § 5)

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, und zwar mit Wirkung vom 2. Mai 1935, zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.*)

*) Es sind folgende Durchführungsverordnungen ergangen:

1. Verordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 798) betr. die Umrechnungskurse mit folgendem Wortlaut:

Artikel I

Für die Umrechnung von Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und anderen dinglichen Rechten gemäß § 2 der Verordnung sind folgende Umrechnungskurse anzuwenden:

a) Münzparitäten:

100 Reichsmark (auch Goldmark)		= 122,3723	Gulden
100 Schweizer Franken		= 99,1216	„
100 franz. Francs		= 20,1266	„
100 Holl. Gulden		= 206,4901	„
1 £ Sterling	soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt	25,00	„
100 nordamerik. Dollar		513,709	„

b) Kurse vom 30. April 1935:

1 £ Sterling	14,765	„
100 nordamerik. Dollar	305,375	„

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

2. Verordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 21) betr. den Wortlaut der Eintragung der Umstellung von Hypotheken usw. auf Gulden sowie die vorherige Eintragung der Umstellung vor der Eintragung sonstiger Rechtsänderungen mit folgendem Wortlaut:

§ 1

Die durch die Zweite und Vierte Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797) und 27. Januar 1936 (G. Bl. S. 51) zugelassene Eintragung der Umstellung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen hat bei Guldenhypotheken usw. in der Weise zu erfolgen, daß eingetragen wird:

„Die Feingoldklausel ist durch die Verordnung vom 2. Mai 1935/27. Januar 1936 fortgefallen."

Die Worte „die Feingoldklausel" können durch eine andere der Sach- und Rechtslage entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung andere Formeln eingetragen sind, behält es dabei sein Bewenden; sie sind ihrem Inhalte nach im Sinne des Abs. 1 auszulegen.

§ 2

Wird bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und die durch die § 1 Abs. 2 sowie § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 in ihrem Inhalt geändert sind, die Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art beantragt, so hat das Gericht die vorherige Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 ergebenden Rechtsfolgen zu verlangen.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde und in die Eintragung wieder aufgenommen worden ist, ist diese Wiederaufnahme ohne rechtliche Bedeutung; der übrige Inhalt der beurkundeten und eingetragenen Rechtsänderungen bleibt jedoch unberührt.

Ist eine Eintragung in das Grundbuch noch nicht erfolgt, die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde jedoch wieder aufgenommen, so ist diese Wiederaufnahme bei bis zum Inkrafttreten der Verordnung verlautbarten Urkunden dann ohne rechtliche Bedeutung, wenn daneben die Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 ergebenden Rechtsfolgen beantragt wird; der übrige Inhalt der Urkunde bleibt jedoch unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

3. Die zu 2 genannte Verordnung ist ihrem Inhalte nach durch § 2 der Verordnung betr. den Übergang von Hypotheken auf inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkredit-Institute vom 29. Juli 1937 (G. Bl. S. 477) für den dort genannten Einzelfall geändert.

Danzig, den 2. Mai 1935.
12. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.